

Satzung
über die Festlegung des Durchschnittssatzes des einmaligen Beitrages für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein
vom 10.11.2003

Der Stadtrat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153-BS 2020-1-), der §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175-BS 610-10-) und der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein -Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Berechnungen wird der Durchschnittssatz des einmaligen Beitrages für die Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die flächenmäßige Erweiterung (§ 9 Absatz 1 Satz 1 KAG) der Haupt- und Versorgungsleitungen mit Ausnahme der Leitungen mit ausschließlicher Verbindungsfunktion auf den nachfolgend aufgeführten Beitragssatz je m² Geschossfläche (§ 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) festgesetzt:

Erstmalige Herstellung/flächenmäßige Erweiterung ohne Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich

3,60 Euro/m² Geschossfläche.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Durchschnittssätze der einmaligen Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 04.12.1996 außer Kraft.
3. Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

55411 Bingen am Rhein, den 10.11.2003
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Festlegung des Durchschnittssatzes des einmaligen Beitrages für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom

Die Gesamtkosten für die Herstellung der in § 1 der Satzung genannten Einrichtungsteile der Wasserversorgung wurden unter Berücksichtigung der Fördermittel bzw. Förderdarlehen (2/3 der Darlehenssumme) wie folgt ermittelt:

Erstmalige Herstellung ohne Hausanschlußkosten

Investitionen	€ 18.695.554,40
<u>./. Landesdarlehen</u>	<u>€ 1.087.311,67</u>

€ 17.608.242,73

geteilt durch Geschossfläche	4.888.634 m ²
---------------------------------	--------------------------

= € 3,601874

≈ € 3,60

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 13.11.2003.